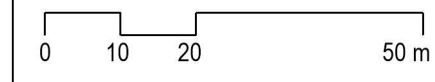


Koordinatenliste Teilflächen (außer. ALKIS) (ETRS 89)

Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	413161,96	5710992,81
2	413154,40	5710997,59
3	413153,95	5710997,69
4	413149,38	5711000,83
5	413149,12	5711001,37
6	413141,83	5711006,15
7	413163,78	5711040,22
8	413201,59	5711091,17
9	413221,81	5711079,57
10	413173,07	5711006,52
11	413125,82	5711059,95
12	413112,48	5711105,33
13	413103,28	5711135,37
14	413114,59	5711140,95
15	413377,34	5711063,34
16	413319,81	5711094,23
17	413316,50	5711096,91
18	413311,50	5711102,30
19	413325,27	5711125,53
20	413244,53	5710942,23
21	413165,87	5710927,51
22	413156,51	5710945,59
23	413146,88	5710972,65
24	413094,43	5711140,53
25	413089,78	5711143,31
26	413088,97	5711143,77

Kartengrundlage:
 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),
 Stand: Datenübergabe am 08.04.2022
 Verwendung mit Genehmigung Geobasisdaten:
 LGB, ©Geobasis-DE/LGB 2022



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen mit Normcharakter

Art und Maß der baulichen Nutzung

durch die Punkte A bis S umgrenzte Fläche, innerhalb derer die Anlage einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich zulässig ist (i.V.m. den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.1 bis 1.1.5)

- Bezeichnung der Teilflächen:
 TF 1 Eingangsbereich
 TF 2 Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage
 TF 3 Mehrkammer-Pflanzenkläranlage
 TF 4 Betonmischanlage
 TF 5 sonstiger Bereich Recyclinganlage /Kompostierungsanlage

Verkehrsflächen

private Straßenverkehrsfläche

Grünflächen

private Grünfläche

mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

- mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der LMBV zu belastende Fläche
 mit Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Trägers der Trinkwasser- bzw. Elektroenergieversorgung zu belastende Fläche

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungsleitungen

- Mittelspannungsleitung, unterirdisch (Bestand, nicht einmessen)
 Trinkwasserleitung, unterirdisch (Bestand, nicht eingemessen)

Pflanzbindung

anzupflanzender Baum (Darstellung nicht punktgenau)

Sonstige Festsetzungen

- Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (ist identisch mit der Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planzeichen ohne Normcharakter

Planunterlage

- Flurstück
 Flur-/ Gemarkungsgrenze
 nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes Tagebau Lauchhammer I (Az.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995)
 vorhandene bauliche Anlagen (Vermessung 04/2019)
 Bestandsstraßen bzw. -wege zur äußeren Erschließung
 Sonstige Abgrenzung (aus Vermessung)

I. Textliche Festsetzungen

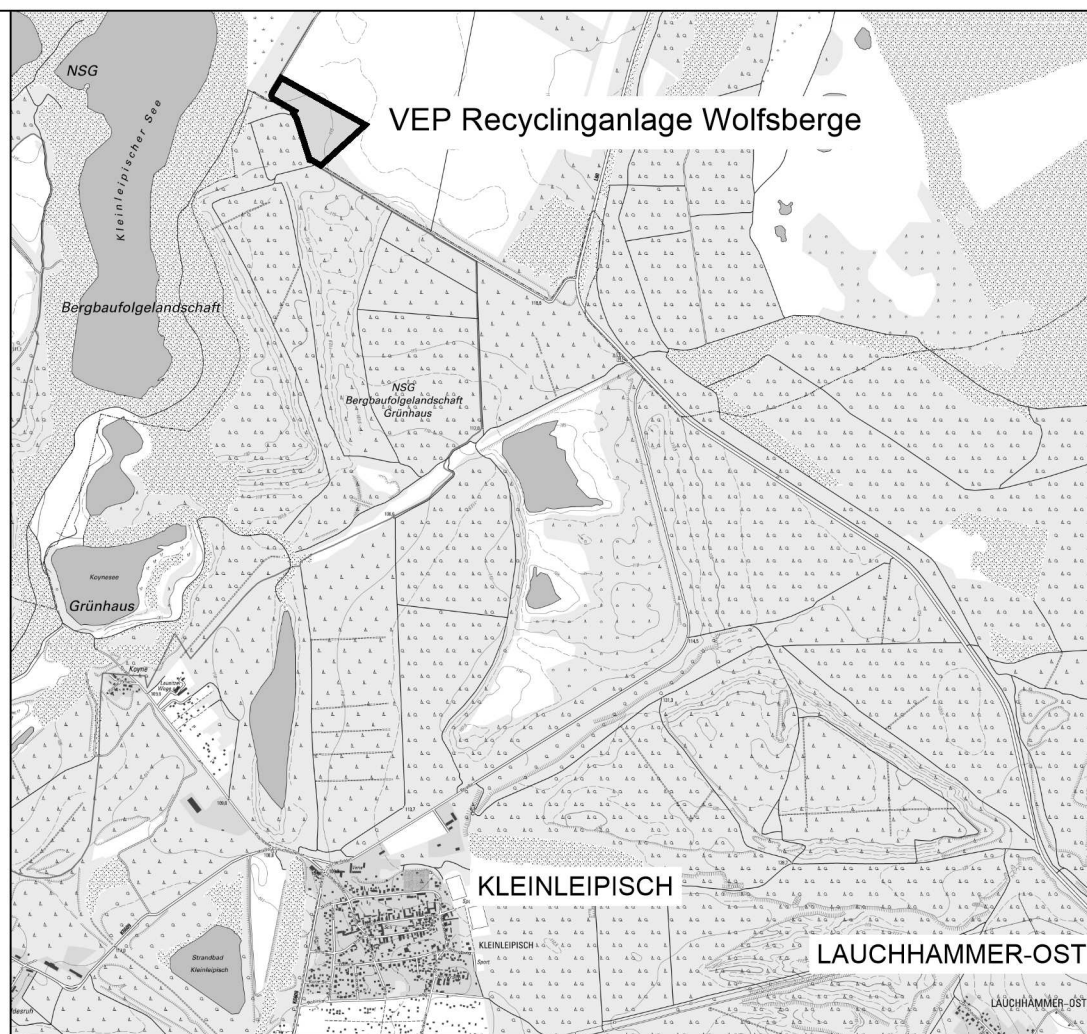
1. Fläche, innerhalb derer die Anlage einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich zulässig ist
 Die Fläche, die durch die Punkte A bis S umgrenzt wird, dient der Bestandssicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich. Auf dieser Fläche sind folgende Nutzungen zulässig:

1.1 auf der Teilfläche (TF) 1 (Eingangsbereich):
 Anlage und Betrieb einer Waage sowie Errichtung eines Sozialgebäudes mit Sanitäranlagen, Räumen für das betriebs erforderliche Personal sowie Funktions- und Lagerräumen mit einer max. Grundfläche von 500 m² und einer Gebäudehöhe von max. 5 m,

1.2 auf der Teilfläche (TF) 2 (Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage):
 Anlage und Betrieb einer baulichen Anlage zur Gewinnung von Wärme und Strom mit einer max. Grundfläche von 1.900 m² und einer Höhe von max. 15 m; Schornsteine sind von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen,

1.3 auf der Teilfläche (TF) 3 (Mehrkammer-Pflanzenkläranlage):
 Anlage und Betrieb einer Mehrkammer-Pflanzenkläranlage,

1.4 auf der Teilfläche (TF) 4 (Betonmischanlage):
 Anlage und Betrieb einer Betonmischanlage mit Betonwerkstatt und dazugehörigen Silos sowie einer Anlage zur Herstellung von Betonbauelementen mit einer max. Grundfläche von 1.500 m² und einer Höhe von max. 15 m, Betrieb der Betonanlage nur im Zeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr,



Übersichtsplan ohne Maßstab

1.5 darüber hinaus auf der gesamten durch die Punkte A bis S umgrenzten Fläche (Teilflächen 1 bis 5):
 1.5.1 Nutzung als Verkehrsflächen sowie zur Lagerung, Sortierung und Bearbeitung von mineralischen bzw. organischen Abfällen auf vollständig befestigten Flächen gemäß der folgenden Ordnungsnummern des Anhang 1 der 4. BImSchV

- Nr. 8.5.1 – Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.1.1 – Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, [...], mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.2.4 – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.1.1 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlamm handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.2 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlamm handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

1.5.2 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Sammlung von Sicker- und Niederschlagswasser mit einer maximalen Grundfläche von 150 m².

1.5.3 Errichtung von Lagerboxen, Aufstellung von Containern und Arbeitsmaschinen als mobile bzw. stationäre Anlagen, von Anlagen gemäß der §§ 12 und 14 BauNVO ausgenommen Anlagen für die Kleintierhaltung, Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeanlagen mit einer Gesamtwerbefläche von 10 m². Die in Satz 1 des Punktes 1.5.3 genannten Anlagen, welche gemäß BbgBO als bauliche Anlagen gelten, dürfen eine Gesamtgrundfläche von 670 m² und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.

1.5.4 Im Rahmen der zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Höhenbezugspunkte für bauliche Anlagen

2.1 Innerhalb der durch die Punkte A bis S umgrenzten Fläche gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO):
 oberer Bezugspunkt: Gebäudeoberkante
 unterer Bezugspunkt: 117,00 m ü. NHN

2.2 Eine Überschreitung der Höhenbegrenzungen durch technisch bedingte Anlagen ist ausnahmsweise zulässig.

3. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Auf den im Plan mittels Pflanzbindung festgesetzten Standorten ist als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die innerhalb der Teilflächen 1 bis 5 zusätzlich zum genehmigten Bestand zulässigen baulichen Anlagen je 500 m² errichteter baulicher Anlage auf im Istzustand vollversiegelter Fläche 1 Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen. Die Pflanzstandorte können um bis zu 5 m von der Darstellung abweichen.

II. Hinweise

1. Spezieller Artenschutz

Die Vorgaben hinsichtlich des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten. Baumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Fledermäuse, Reptilien, Vögel oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 fallende Arten nicht beeinträchtigt werden (s.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang des Umweltberichtes).

2. Pflanzmaßnahmen

Für Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden, ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden. Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Baumarten sind in der Pflanzliste 1 enthalten.

3. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der uDB beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind ablieferungspflichtig. Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen. Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Pflanzliste 1:

Acer campestre - Feldahorn	Sorbus terminalis - Elsbeere
Quercus petraea - Traubeneiche	Tilia cordata - Winterlinde

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist identisch mit der aktuellen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 1/2021 - VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" vom 29.07.2022, welcher in dieser Fassung als Satzung beschlossen werden soll.

Recyclinganlage Wolfsberge in der Stadt Lauchhammer

**Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
 Anlage 2 zum Durchführungsvertrag**

Datum	Name	Unterschrift	Auftraggeber	
29.07.2022	Bemmerer		RUBIN GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
29.07.2022	Bemmerer		Auftragnehmer	
29.07.2022	Schmidt		iF.S. GmbH Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung GmbH	Großenhainer Straße 15 D-01097 Dresden
Projektnr.:	21-03		Maßstab (m, cm)	
Phase:	VEP		1:1.000 i.O.	
Plan-Nr.:	1			

